

Gesetz, Freiheit, Sittlichkeit

mit besonderer Beziehung auf das Leben der Schule.

Das bekannte Lob, welches Tacitus den Germanen ertheilt, daß bei ihnen gute Sitten mehr wirkten, als anderswo gute Gesetze, enthält eine im Munde des Römers doppelt beachtenswerthe Anschauung von dem Werthe, den das Gesetz als solches für die Erzeugung sittlich guter Zustände im Leben eines Volkes besitze. Es ist gewiß im höchsten Grade bedeutsam, wenn ein selbst sittlich ernster Geschichtschreiber dem nämlichen Volk, welchem einer seiner gefeiertsten Dichter von alt-römisch-ehrentwerther Gesinnung den Beruf zuspricht: *tu regere imperio populos, Romane, memento*, *) dem Volk, welches anerkanntermaßen zur Schaffung bleibend werthvoller Gesetze unter allen Völkern des Alterthums am meisten begabt war, so daß seine Rechtsgrundsätze heute noch den gesetzlichen Ordnungen der gebildeten Völker zu Grunde liegen, wenn er gerade diesem die Schranken zum Bewußtsein bringen zu wollen scheint, die auch dem besten Gesetze seiner Natur nach gesteckt sind bezüglich der Fähigkeit die menschliche Gesellschaft sittlich zu heben und in sittlich gutem Stande zu erhalten. Nicht minder bedeutsam aber scheint es, bei welchem Volk er eine für den genannten Zweck wirksamere Macht in den guten Sitten gefunden zu haben meint. Es

*) Verg. Aen. VI, 851.

ist das Volk, dessen Widerstand gegen Rom nach seiner eigenen Darstellung an seiner grenzenlosen Liebe zur Freiheit eine so starke Grundlage hatte, daß dem tieferblickenden Römer die Gefahr eines Unterliegens seiner bei aller gesetzlichen Wohlgeordnetheit immer unsittlicher werdenden Nation gegenüber den in ihrer Freiheit sittlich besseren Feinden bereits drohend genug vorkam.

Was den Worten des Tacitus unausgesprochen als seine Anschauung zu Grunde liegt, hat zu allen Zeiten und unter allen Völkern die auf die sittliche Hebung der Jhrigen bedachten Geister beschäftigt; fragen wir aber die Geschichte nach den hierüber in ihrem Verlaufe aufgetretenen Anschauungen, so finden wir die mannigfaltigste Abstufung von der höchsten Werthschätzung des Gesetzes bis zu seiner völligen Geringschätzung, ja zur Feindseligkeit gegen dasselbe; gewöhnlich der ersteren entsprechend ein unüberwindliches Mißtrauen gegen die Freiheit als die Quelle alles Uebels, mit letzterer verbunden eine die Freiheit als die Grundbedingung alles Guten verehrende Anschauung. Auf allen Gebieten des menschlichen Geisteslebens tritt dieser Gegensatz hervor, und zwar nicht nur auf den praktischen, dem Wollen und Handeln angehörigen, sondern vermöge des untrennbaren Zusammenhangs zwischen dem Wollen und Denken im einheitlichen Geiste des Menschen auch auf den theoretischen. Geradezu als Pole der geschichtlichen Bewegungen müssen uns Gesetz und Freiheit erscheinen, wenn wir sie in unaufhörlichem Wechsel bald in feindlichster Schroffheit sich entzweien, bald im Gefühle des gegenseitigen Bedürfnisses sich suchen sehen. Und zwar geht der Anstoß zu neuer Versöhnung wie zu neuer Entzweiung wechselnd bald von der Theorie, bald von der Praxis des Lebens aus. Kaum hat in einer Zeit die Theorie den Ausdruck, die Sägung für die Vereinigung der Rechte und Interessen beider gefunden, so neigt die Praxis die Waagschale des Vortheils auf die eine Seite des Gegensatzes; alsbald entstehen neue Theorien vom Standpunkt der vernachlässigten Seite aus. Für das Recht ihrer Existenz ringend treten sie auf und je mehr Druck im Namen der augenblicklich vorherrschenden Seite auf die zurückstehende geübt wird, um so mehr kommen sie im allgemeinen Bewußtsein

zur Geltung; beide Seiten des Gegensatzes wechseln die Rollen, bis beiderseitige Ermüdung und Verzagen an der völligen Ueberwindung des Gegners neue Grundsätze der Einigung und Versöhnung auf dem Schauplatz der Geschichte wirksam werden läßt.

Unschwer ließe sich das Gesagte auf dem Gebiete des Volks- und Staatslebens wie der religiösen und kirchlichen Entwicklungen nachweisen. Der Gegensatz von Autorität und Majorität in seinen mannigfaltigen Ausprägungen als Monarchie und Republik, Aristokratie und Demokratie, Absolutismus und Radicalismus, die versuchte Einigung im heutigen Verfassungsleben und Parlamentarismus, das Auseinandergehen der conservativen und liberalen Parteien gehören ebensowohl hierher als der Gegensatz von Glaubensnorm und Glaubensüberzeugung in seinen nicht minder vielfachen Gestaltungen als Autoritätsglaube und Freisinnigkeit, Religionsgesellschaft und Independentismus. Selbst der große geschichtliche Gegensatz des Judenthums und des Christenthums, innerhalb des ersteren der des Pharisäismus und Sadducäismus, innerhalb des letzteren der des Katholicismus und Protestantismus, und wieder im protestantischen Bereiche die Gegensätze zwischen Luther und Calvin, zwischen der evangelischen Lehre und dem Antinomismus Agricolas, später zwischen dem Orthodogismus und Pietismus, zwischen Romantik und Rationalismus bis auf den heutigen zwischen bekenntnißmäßiger Kirchlichkeit und freier Gemeindebildung bewegen sich sämmtlich (wenn auch damit die ganze Eigenthümlichkeit aller keineswegs erschöpfend bezeichnet ist) mehr oder minder auch zwischen den Polen des Gesetzes und der Freiheit. Dazwischen aber stellen sich in gewisser Regelmäßigkeit die Versöhnungs- und Einigungsversuche in Erscheinungen des Synkretismus und Unionismus ein. Und selbst in der Aufeinanderfolge der philosophischen Systeme tritt im Wechsel ihres mehr dogmatischen oder kritischen und skeptischen Charakters, von Realismus und Idealismus unser Gegensatz zu Tage, und von hier aus geht er auf die Einzelwissenschaften über; selbst die ihm scheinbar am meisten entrückten, die sogenannten exacten Wissenschaften, bei denen das Gesetz allein zu herrschen scheint, mußten zeitweilig eine naturphilosophische Reaction sich

gefallen lassen, während umgekehrt die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens in einer Zeit, wo sie unter der Herrschaft des Principes des *laissez faire* stehen, sich von der Statistik ihre Gesetzmäßigkeit nachweisen lassen müssen*).

Haben wir nach diesen flüchtigen Andeutungen auf allen Gebieten des großen Weltlebens die durchgreifende Bedeutung jener beiden Pole des menschlichen Geisteslebens erkannt, so werden wir uns nicht wundern, wenn wir ihr abwechselndes Ringen um die Vorherrschaft und Versuche der Ausgleichung zwischen den Ansprüchen beider auch auf dem Gebiete der Schule, der Erziehung und des Unterrichts sich wiederholen sehen. Die Schule ist eine Welt im Kleinen, die Welt der Jugend; sie bildet für das Leben der großen Welt das werdende Geschlecht. Beide stehen naturgemäß in Wechselwirkung; die im großen Leben zeitweilig herrschenden Anschauungen machen sich in den Systemen der Pädagogik und Didaktik geltend, nach denen die Jugend behandelt wird; durch die persönlichen Anschauungen der Leiter und Lehrer der Schulanstalten bahnen sich die Zeitströmungen den Weg zum Einfluß auf die Erziehung der künftigen Generation. Umgekehrt suchen die Gegner der jeweilig siegreichen Gedanken von der Schule aus ihre Grundsätze aus der Theorie in die Praxis überzuführen.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, durch die ganze Geschichte der Pädagogik den Gegensatz von Gesetz und Freiheit in seinem Conflict wie in seiner Ausgleichung zu verfolgen; wir möchten vielmehr

*) In einem Artikel der Wochenschrift für Socialreform „Der Staatssocialist“ (Nr. 6, p. 58, 1878) führt Adolph Santer einen Ausspruch von Professor Dernburg vor: „Der Organismus des Rechts beruht gleichsam auf zwei Polen: dem Individualismus und Socialismus. Die Ausgleichung der gegensätzlichen Richtungen ist darin zu suchen, daß dem Rechte des Individuums nicht weiter Raum gegeben wird, als sich mit dem Rechte des Ganzen verträgt, und daß umgekehrt das öffentliche Recht die privatrechtliche Autonomie soweit achtet, als es die allgemeinen Interessen ertragen. Diese Doppelstellung des Rechtes selbst aber entspricht der doppelten Lebensstellung jedes Einzelnen, die einerseits auf Förderung des eigenen Interesses, andererseits auf den Dienst der Allgemeinheit gerichtet ist.“ S. selbst fügt bei: „Was dieser berühmte Rechtslehrer von dem Organismus des Rechtes sagt, gilt auch für den Wirtschaftsorganismus der Gesellschaft.“

mit Rücksicht auf die Gegenwart denselben nach seiner ethischen und psychologischen Grundlage erörtern. Noch weniger kann es uns in den Sinn kommen, hier über die religiösen und politischen Tendenzen urtheilen zu wollen, welche dabei beiderseits ins Spiel kamen. Wir begnügen uns deshalb hier auf die in ihrer Art großartige und consequente Anwendung des Gesetzes in dem Erziehungs- und Lehrsystem der Jesuiten hinzuweisen. Von diesem sagt L. von Ranke*): „In freien, unbeschränkten, unbetretenen Bahnen bewegt sich weder ihre Pietät noch ihre Lehre. Doch hat sie etwas, was sie vorzugsweise unterscheidet: strenge Methode. Es ist alles berechnet, denn es hat alles seinen Zweck. Mit einer klug angelegten, bis in das Einzelste ausgebildeten, keinen Zweifel übrig lassenden Doctrin bezwangen sie die Gemüther.“ Gesetzlichkeit, Gehorsam mit völliger Unterdrückung aller Regungen der individuellen Freiheit war ihr Tugendideal. Gegen diese Bildungsweise mußte im Namen der unterdrückten persönlichen Freiheit eine Reaction eintreten. Sie rührte, ihrem Ausgangspunct entsprechend, von einzelnen bedeutenden Persönlichkeiten her, die durch die hinreißende Gewalt neuer Ideen eine neue geistige Bewegung unter den Menschen hervorriefen. Sie waren des verschiedensten Geistes Kinder, durch persönliche Eigenthümlichkeit, durch Vaterland, Confession und durch Zeit und Umstände, unter welchen sie lebten. Wir nennen beispielsweise Ratich und Comenius**), Locke im siebzehnten Jahrhundert, Rousseau und Basedow im achtzehnten, Pestalozzi in das unsrige hereinreichend. Von ihnen sagt R. v. Raumer***): „Der Blick war freier geworden, die Aussicht hatte sich erweitert; manche treffliche neue Ansichten und Ideale tauchten auf.“ Aber auch „so manches Treffliche der herkömmlichen Lehrweise verkannten sie und gegen frühere Extreme auf tretend verfielen sie selbst in entgegengesetzte Extreme.“ Wir schließen uns deshalb auch dem Wunsche R.'s an: „Möchten wir, hierdurch ge-

*) Die römischen Päpste u. 2. Bd. 3. Aufl., p. 34.

**) „Alles ohne Zwang“ war einer ihrer Grundsätze, vergl. R. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 2. Bd. 3. Aufl., p. 38 und 94.

***) A. a. O. p. 6.

warnt, solche Extreme vermeiden, das Gute aber, welches sich bei jeder der zwei einander bekämpfenden Parteien findet, dankbar erkennen und festhalten.“

Es handelt sich uns demnach in der folgenden Betrachtung wesentlich zuerst um den Werth des Gesetzes an sich als eines Erziehungsmittels ersten Ranges; zweitens um die den Werth seines Erfolges bedingende Rücksicht auf die persönliche Freiheit; endlich um das Hervorgehen eines wahrhaft sittlichen Geistes in einem Gemeinschaftsleben aus der Vereinigung von Gesetzhelikeit und bewußtem Freiheitsfinn.